

Vorlage Nr.: V0775/15
Datum: 10. November 2015

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung des Oberbürgermeisters		nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofswesen)		nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofswesen)		öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Umwelt, Kommunalwirtschaft

Gegenstand:

Masterplan Lärminderung 2014

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft prüft die während der Anhörung der Öffentlichkeit nach § 47d (3) BImSchG zum Masterplan Lärminderung 2014 abgegebenen Stellungnahmen. Er beschließt über die Abwägung wie aus Anlage 1 zur Vorlage ersichtlich.
2. Der Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft beschließt aufgrund des § 47e (1) BImSchG i. V. m. § 11 SächsImSchZuVO den Masterplanes Lärminderung 2014 in der Fassung vom 14.07.2015 als Lärmaktionsplan.

bereits gefasste Beschlüsse:

V3054-UK/060-09 Masterplan Lärminderung

V1032/11 (UK/034/2011) Masterplan Lärminderung – Teil Eisenbahn

V2946/14 (UK/FH/001/2014) Masterplan Lärminderung 2014 (Offenlagebeschluss)

aufzuhebende Beschlüsse:

V3054-UK/060-09 Masterplan Lärminderung

V1032/11 (UK/034/2011) Masterplan Lärminderung – Teil Eisenbahn

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

keine

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):**Konsumtiv:**

10.100.56.1.0.02

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Die EG-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG verfolgt das Ziel, die Belastung durch Umgebungslärm europaweit einheitlich zu erfassen sowie schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Zu diesem Zweck sind im 5-Jahres-Turnus Lärmkarten zur Dokumentation der Belastung zu erstellen, die Öffentlichkeit zu informieren sowie anschließend geeignete Maßnahmen zur Geräuschminderung in Lärmaktionsplänen zusammenzustellen [§§ 47c und 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)]. Nach der ersten turnusgemäßen Lärmkartierung hat der Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft am 16.03.2009 den „Masterplan Lärminderung“ als Lärmaktionsplan gemäß § 47 d BImSchG beschlossen.

Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag erfolgte im Jahr 2012 die erneute Lärmkartierung für den Ballungsraum Dresden und die Hauptverkehrsstraßen auf Dresdner Territorium außerhalb des Ballungsraumes durch die Landeshauptstadt Dresden. Die Kartierungsergebnisse wurden unter www.dresden.de/laermkarten veröffentlicht. Die Eisenbahnstrecken im Ballungsraum und die Haupteisenbahnstrecken wurden durch das Eisenbahn-Bundesamt kartiert und Endes des Jahres 2014 unter <http://laermkartierung1.eisenbahn-bundesamt.de/mb3/app.php/application/eba> bekannt gemacht. Auf der Grundlage dieser Kartierungsergebnisse ist der Masterplan Lärminderung nun fortgeschrieben worden.

Der Masterplan Lärminderung 2014 behält das methodische Vorgehen des ersten Masterplanes bei. Die zuständige Behörde im Freistaat Sachsen empfiehlt den Gemeinden, Lärmaktionspläne für Gebiete aufzustellen, für die bei der Lärmkartierung Belastungen ermittelt wurden, bei denen der Tag-Abend-Nacht-Lärmindex den Wert von 65 dB(A) bzw. der Nacht-Lärmindex den Wert von 55 dB(A) überschreitet, da bei derartigen Belastungen ein erhöhtes gesundheitliches Risiko nicht ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der großen Lärmbetroffenheit von 40 Tausend Einwohnern/-innen in Dresden ist es erforderlich, eine vertiefte Auswertung der Lärmkartierung vorzunehmen und Prioritäten zu setzen. Dabei werden zum einen die Höhe der Lärmpegel und zum anderen die Anzahl der Lärmbetroffenen in einem Stadtteil oder im Einwirkungsbereich eines Emittenten betrachtet. Im Ergebnis der Analyse werden wiederum hochbelastete Stadtteile genannt, für die teilräumliche Lärmaktionspläne aufzustellen sind (vgl. Kapitel 3.4). Ferner wird eine Liste der Straßen mit vordringlichem Lärmsanierungsbedarf herausgearbeitet (vgl. Kapitel 3.5).

Auf einen Lärmaktionsplan für ein kartiertes Gebiet kann verzichtet werden, wenn keine relevanten Lärmprobleme festgestellt oder bereits Lärmschutzmaßnahmen realisiert worden sind. Gleiches gilt, wenn nur einzelne Gebäude betroffen sind, welche durch separate Maßnahmen entlastet werden können. Aussagen zu den kartierten Hauptverkehrsstraßen außerhalb des Ballungsraumes, für die diese Kriterien zutreffend sind, enthält der Entwurf des Masterplanes ebenfalls (vgl. Kapitel 3.6). Daran schließt sich eine entsprechende Darstellung zum Lärm an Eisenbahnstrecken an (vgl. Kapitel 3.7). Auf Aussagen zu „ruhigen Gebieten“ (vgl. Kapitel 3.8) folgen eine Evaluierung des Masterplanes aus dem Jahr 2009 (vgl. Kapitel 4), das neue Maßnahmenkonzept (vgl. Kapitel 5), eine Zusammenstellung der Begleitaufträge und Aktivitäten der Verwaltung (vgl. Kapitel 6) und Ausführungen über langfristige Ansätze zur Lärminderung (vgl. Kapitel 7). Aufgrund des längeren Zeitraumes, den das Planverfahren gedauert hat, mussten die Realisierungszeiträume für die einzelnen Maßnahmen und Begleitaufträge gegenüber den Angaben in dem offengelegten Entwurf angepasst werden.

An der Fortschreibung des Masterplanes Lärminderung war der Arbeitskreis Lärminderung, bestehend aus Vertretern von Fachämtern der Stadtverwaltung und der DVB AG, beteiligt. Der ausgelegte Entwurf wurde mit der Stadtkämmerei, dem Ordnungsamt, dem Stadtplanungsamt, dem Straßen- und Tiefbauamt, dem Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft und dem Amt für Wirtschaftsförderung abgestimmt.

Die Öffentlichkeit erhielt die Möglichkeit, an der Ausarbeitung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken (§ 47 d Absatz 3 BImSchG), indem der Entwurf des Masterplanes vom 5. Januar bis zum 5. Februar 2015 im Umweltamt öffentlich ausgelegen hat. Am 21. Januar 2015 wurde die Öffentlichkeit in einer Bürgerversammlung über den Planentwurf informiert und zu den vorgeschlagenen Lärminderungsmaßnahmen angehört. Bis zum 20. Februar 2015 bestand die Möglichkeit zur Stellungnahme. Parallel zur Bevölkerung wurden auch die Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung eingeladen. Die eingegangenen Hinweise sind in der Anlage 1 zur Vorlage zusammengestellt. Jeder Hinweis ist mit einem Votum zum Umgang mit ihm und mit einem Bearbeitungsvermerk (Abwägungsvorschlag) versehen worden. Hinweise, die berücksichtigt werden können, führten zu einer Überarbeitung des Masterplanes Lärminderung 2014 mit Stand 14.07.2015.

Der Masterplan Lärminderung ist ein strategisch angelegtes Fachkonzept. Er entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung für oder gegen die Bürgerin und den Bürger. Nach § 47 d Absatz 6 i. V. § 47 Absatz 6 BImSchG sind die in einem Lärmaktionsplan festgeschriebenen Maßnahmen durch die zuständigen Behörden nach dem BImSchG oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen. Der Lärmaktionsplan entfaltet somit eine interne Bindungswirkung für Behörden, und zwar nicht nur für die Gemeinde, sondern für alle Träger öffentlicher Verwaltung. Die besonderen fachgesetzlichen Vorschriften (z. B. das Abwägungsgebot) werden jedoch durch die Inhalte eines Lärmaktionsplanes nicht verdrängt. Demzufolge haben die zuständigen Behörden planungsrechtliche Festsetzungen in Lärmaktionsplänen bei ihren Fachplanungen einzubeziehen und soweit wie möglich zu berücksichtigen. Eine strikte Beachtungspflicht besteht damit allerdings nicht [Freistaat Sachsen; Hinweise für die Lärminderungsplanung – Informationsbroschüre für Städte und Gemeinden, Dresden 2013]. Die dafür erforderlichen finanziellen Mittel sind entsprechend der politischen Priorisierung aus den Budgets der betreffenden Geschäftsbereiche bereitzustellen. Eine zusätzliche Mittelbereitstellung aus dem Gesamthaushalt ist aus dem vorliegenden Masterplan nicht abzuleiten.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung mit Abwägungsvorschlägen

Anlage 2 - Masterplan Lärminderung 2014